



# Muster

## Betrieblicher Ausbildungsplan

zu Kapitel 2.4

zu:

AUSBILDUNG GESTALTEN:

**Mediengestalter/-in Bild und Ton.**

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Bonn 2020

## Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum/zur Mediengestalter/-in Bild und Ton

**Ausbildungsbetrieb:** \_\_\_\_\_

**Auszubildender/Auszubildende:** \_\_\_\_\_

**Ausbilder/Ausbilderin:** \_\_\_\_\_

Berufsschulstandort: \_\_\_\_\_ Beginn der Ausbildung: \_\_\_\_\_

zuständige Stelle: \_\_\_\_\_ voraussichtliches Ende der Ausbildung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Erläuterungen

Seite 3

#### 1. bis 18. Monat

- » Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Seite 4
- » Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Seite 30

#### 19. bis 36. Monat

- » Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Seite 9
- » Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der ersten Wahlqualifikation Seite 12
- » Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der ersten Wahlqualifikation Seite 16
- » Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Seite 33

#### Während der gesamten Ausbildung

- » Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Seite 27

Erläuterungen					
	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Berufsbildpositionen entsprechend dem § 4 Absatz 2 bis 5 der Ausbildungsordnung</li> <li>» Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan</li> </ul>	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	In dieser Spalte können, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert und den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen entsprechend ergänzt werden.	<p>Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichten, genannt werden.</p> <p><b>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</b></p>	<p>In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahres (z. B. Monat/Quartal)</li> <li>» die Vermittlungsdauer im Betrieb</li> <li>» der Betriebsteil</li> <li>» der/die zuständige Ausbilder/-in oder die vom/von der Ausbilder/-in mit der Ausbildung beauftragte Person</li> <li>» außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen</li> <li>» Ausbildungsunterlagen</li> </ul>

## 1. bis 18. Monat

## Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)  <b>20 Wochen</b>	d) Produktionsmittel nach Auftragsanforderungen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auswählen			
		e) medienspezifische Produktionssysteme entsprechend dem Arbeitsauftrag einrichten, Funktionalität prüfen und Produktionsmittel und -systeme in Betrieb nehmen			
		f) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache			
		g) mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen			
		h) Licht unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen			
		i) Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen			

	j)	Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen			
	k)	Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen			
	l)	mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren			
	m)	Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten			
<p>Audiovisuelle Medienprodukte mit Hilfe von Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)</p> <p><b>10 Wochen</b></p>	g)	im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache			
	h)	technische Produktionskomponenten vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen und Systeme in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen			
	i)	beleuchtungstechnische Geräte unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen einrichten und nutzen			
	j)	Bild und Ton unter Berücksichtigung der technischen, gestalterischen und redaktionellen Anforderungen aufnehmen und zuspielden			

	k)	Daten sichern und Medienprodukte kontrollieren und bereitstellen			
	l)	Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen			
	m)	mit Produktionsmitteln verantwortungsvoll umgehen und diese sicher transportieren			
	n)	Funktionsfähigkeit der Produktionsmittel für erneuten Einsatz gewährleisten			
Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) <b>18 Wochen</b>	g)	im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache			
	h)	Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen			
	i)	Schnittsysteme und die für die Produktion notwendige Geräteinfrastruktureinrichten und in Betrieb nehmen			
	j)	Bild- und Tonmaterial importieren, konvertieren, prüfen, aufbereiten und organisieren			
	k)	Bild und Ton nach technischen, gestalterischen und dramaturgischen Vorgaben für das jeweilige Genre und Format			

	entsprechend dem Konzept bearbeiten und montieren			
	l) Tonebenen nach gestalterischen und technischen Aspekten auswählen, bearbeiten und mischen			
	m) Sprachaufnahmen durchführen			
	n) Bild- und Tonmaterial für verschiedene Verwendungs- und Verbreitungswege exportieren			
	o) Projekt- und Mediendaten sichern und archivieren			
Tonaufnahmen herstellen und bearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)  <b>16 Wochen</b>	e) im Arbeitsprozess Absprachen mit Beteiligten treffen, auch in englischer Sprache			
	f) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen			
	g) Produktionskomponenten aufbauen, verbinden und als System in Betrieb nehmen und einrichten			
	h) Aufnahmepositionen festlegen und Aufnahmetechniken auswählen			
	i) produktionspezifische Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und nutzen			

	j) Mono- und Stereoaufnahmen nach Vorgaben durchführen, überwachen, auswerten und protokollieren			
	k) Audiosignale drahtlos übertragen und einen störungsfreien Betrieb sicherstellen			
	l) Audiomaterial von verschiedenen Datenträgern konvertieren, importieren und organisieren			
	m) Audiomaterial nach technischen und gestalterischen Anforderungen bearbeiten und montieren			
	n) Tonprodukte prüfen sowie weitere Medienformate erstellen und bereitstellen			
	o) Begleitdaten auftragsbezogen erstellen, ergänzen und bereitstellen			
	p) Projekt- und Mediendaten sichern und archivieren			

## 19. bis 36. Monat

## Abschnitt A: wahlqualifikationsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsinhalte 19. bis 36. Monat	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Bild- und Tonaufnahmen ohne Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) <b>4 Wochen</b>	a) redaktionelle Arbeitsaufträge auswerten und eigene Handlungsschritte ableiten und dabei auch optionale Vertriebswege und Zielgruppen berücksichtigen			
		b) Informationen recherchieren und auswerten und Anforderungen ableiten			
		c) organisatorische Bedingungen und zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten			
	Audiovisuelle Medienprodukte mit Hilfe von Regieeinrichtungen herstellen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) <b>10 Wochen</b>	a) vorgegebene redaktionelle Konzepte auswerten, daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und eigene Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen			
b) Produktionsmittel nach technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen auswählen, dabei auch optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen					

	c)	zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten			
	d)	mögliche Gefährdungen vor Ort erkennen und Maßnahmen zur Vermeidung ergreifen			
	e)	produktionsspezifische Kommunikationseinrichtungen konfigurieren und nutzen			
	f)	Bild- und Tonmischung mittels Regieeinrichtungen unter gestalterischen und redaktionellen Gesichtspunkten durchführen			
Bild- und Tonmaterial nachbearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3) <b>10 Wochen</b>	a)	Konzepte auswerten und daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten			
	b)	zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten			
	c)	Bildeffekte, Grafiken und Schriften nach technischen und gestalterischen Vorgaben anfertigen			
	d)	Montageformen und Schnittrhythmus für Produktionen genrebezogen anwenden			
	e)	Bildmaterial nach Vorgaben unter Berücksichtigung technischer und farbgestalterischer Kriterien bearbeiten			

	f) optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen			
Tonaufnahmen herstellen und bearbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)  <b>6 Wochen</b>	a) Konzepte auswerten, daraus eigene Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten			
	b) zeitliche Ressourcen berücksichtigen und Zeitvorgaben einhalten			
	c) Tonmischungen anfertigen, dabei Audiomaterial mittels Hard- und Software bearbeiten			
	d) optionale Vertriebs- und Verbreitungswege berücksichtigen			
Inhalte für Bild- und Tonproduktionen ausarbeiten und umsetzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)  <b>6 Wochen</b>	a) inhaltliche Ideen auf Grundlage von thematischen Vorgaben entwickeln und abstimmen			
	b) Inhalte recherchieren und auswerten			
	c) Produktionsunterlagen, insbesondere als Exposé, als Script oder als Auftrags- und Realisierungsskizze, entsprechend der Verwendung und der Verbreitung erstellen			
	d) Inhalte in ein Produkt für unterschiedliche Verwendungszwecke auch eigenständig umsetzen			

## 19. bis 36. Monat

## Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der ersten Wahlqualifikation

Ausbildungsinhalte 19. bis 36. Monat	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Kameraproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)  <b>20 Wochen</b>	a) Vorgaben auswerten und daraus formatgerecht bild-, ton- und lichtgestalterische Konzepte ableiten und entwickeln			
		b) marktübliche, genretypische Kamerasysteme vorbereiten und in Produktionen einsetzen			
		c) Mehrkameraproduktionen planen und durchführen			
		d) Kamera- und Tonsysteme synchronisieren			
		e) Funkübertragung von Videosignalen planen, vorbereiten, überprüfen und einsetzen			
		f) Lichtkonzepte gestalterisch planen und umsetzen			
		g) Kamerabewegungs- und -stabilisierungssysteme auswählen, aufbauen und einsetzen			
		h) produziertes Material beurteilen und bewerten			
	a) auf Basis redaktioneller Konzepte technische Vorbesichtigungen				

Studio-, Außenübertragungs- und Bühnenproduktionen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)  <b>20 Wochen</b>	durchführen und Rahmenbedingungen dokumentieren, daraus Handlungs- schritte und Arbeitsprozesse ableiten und detaillierte Produktionsunterlagen nach produktionstechnischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen			
	b) Signalinfrastruktur planen und realisieren			
	c) Regiesysteme auf Basis technischer Konzepte installieren, vernetzen, konfigurieren, in Betrieb nehmen und betreiben			
	d) Signale überprüfen und Fehler erkennen und beheben			
	e) Medienzuspielungen und Aufzeichnungen formatgerecht konfigurieren und zeitgerecht bereitstellen			
	f) Präsentationstechnik auswählen und in Betrieb nehmen			
Postproduktion (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)  <b>20 Wochen</b>	a) Arbeitsabläufe den Anforderungen entsprechend definieren und vorbereiten			
	b) Montageformen genregerecht anwenden			
	c) dramaturgische Bögen unter Beachtung der Wirkung von			

		Sprache, Musik und Geräuschen in Bild und Ton aufbauen			
	d)	visuelle Effekte format- und genregerecht anwenden			
	e)	2D- und 3D-Animationen von Schriften und Titeln herstellen			
	f)	Bildsequenzen unter Einhaltung technischer Richtlinien in Helligkeit, Kontrast und Farbe bearbeiten			
	g)	Synchronisationen und Mischungen vorbereiten und unter Berücksichtigung der technischen und gestalterischen Anforderungen durchführen			
Ton (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)  <b>20 Wochen</b>	a)	Schallquellen und Aufnahmesituationen analysieren und Aufnahmetechniken und -verfahren für unterschiedliche Schallereignisse auswählen und einsetzen			
	b)	Audiomaterial in Mono und Stereo unter Berücksichtigung von dramaturgischen Anforderungen für das jeweilige Genre und Format aufzeichnen, mischen und veröffentlichen			
	c)	Klangräume durch Montage und Mischung von Audiomaterial auf verschiedenen Ebenen schaffen			

	d) Audiomaterial klangästhetisch und technisch analysieren sowie mittels Hard- und Software optimieren			
	e) Mehrspur- und Mehrkanal-Produktionen planen und durchführen			
	f) Audiomaterial adressatengerecht präsentieren			

## 19. bis 36. Monat

## Abschnitt C: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der zweiten Wahlqualifikation

Ausbildungsinhalte 19. bis 36. Monat	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) <b>12 Wochen</b>	a) Vorgaben auswerten und daraus Bild-, Ton- und Lichtequipment planen, disponieren und alternative Produktionsmethoden vorschlagen			
		b) Spezialkamarasysteme und Zusatzequipment auswählen, vorbereiten und im Produktionsprozess einbinden und einsetzen			
		c) Kamerasysteme und Tonequipment verkoppeln und synchronisieren			
		d) mehrkanalige Tonaufnahmen auch mit Hochfrequenztechnik planen, vorbereiten, überprüfen, mischen und aufzeichnen			
	Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) <b>12 Wochen</b>	a) Studio- und Außenübertragungskameras mit anwendungsbezogenen Optiken auf verschiedenen Stativsystemen aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen			
b) Zusatzsysteme vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen					

	c)	Kamerazüge inklusive Steuereinheit vorbereiten, konfigurieren, miteinander verbinden und vernetzen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen			
	d)	unter Beachtung von technischen Richtlinien Neutralabgleich, Aussteuerung und Angleich der Kamerasysteme unter Nutzung von Messgeräten und Monitoren durchführen und während der Produktion situativ korrigieren			
Regie-Serversysteme einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 3) <b>12 Wochen</b>	a)	Serversysteme für Aufzeichnungen und Wiedergaben, auch mehrkanalig, vorbereiten, konfigurieren, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen			
	b)	Serversysteme in Regiesysteme integrieren und vernetzen, Signalverteilungen herstellen			
	c)	Aufzeichnungen und Zuspielungen vorbereiten und durchführen			
	d)	produktionsrelevante Programmanteile bereitstellen			
Bildmischungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 4) <b>12 Wochen</b>	a)	inhaltliche Produktionskonzepte auswerten und aus den Anforderungen von Redaktion und Regie Handlungsschritte ableiten und Produktionsunterlagen, insbesondere Ablaufpläne, erstellen			

	b)	Bildmischeinheiten und ihre Geräteinfrastruktur anforderungsgerecht auswählen, vorbereiten und auf Funktionalität prüfen			
	c)	Sendungsablauf planerisch und gestalterisch mit Kamerapositionen und Bildgrößen auflösen			
	d)	Redaktionssysteme oder Automationsanwendungen nutzen			
	e)	Bildmischungen bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen selbstständig und unter Regieanweisung durchführen			
	f)	Kommunikation mit allen am Sendeablauf Beteiligten führen			
Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 5)  <b>12 Wochen</b>	a)	technische Vorbesichtigungen durchführen und dokumentieren, daraus Handlungsschritte und Arbeitsprozesse ableiten und Produktionsunterlagen nach technischen und gestalterischen Gesichtspunkten erstellen			
	b)	Medien- und Präsentationstechnik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auswählen			
	c)	Medien- und Präsentationstechnik positionieren, installieren, in Betrieb nehmen und			

		Produktionsbereitschaft sicherstellen			
		d) Medieneinspielungen formatgerecht konfigurieren			
		e) Präsentationen mittels geeigneter Bild- und Tonregieeinrichtungen durchführen			
Montageformen anwenden (§ 4 Absatz 4 Nummer 6) <b>12 Wochen</b>	a)	Drehbücher auswerten und daraus Gestaltungs- und Montageformen ableiten			
	b)	Montagekonzepte unter Verwendung verschiedener Montageformen entwickeln			
	c)	Bildrhythmen entwickeln sowie dramaturgische Bögen in Bild und Ton aufbauen und ausführen			
	d)	Montagen unter Beachtung von dramaturgischen Regeln sowie der Wirkung und Bedeutung von Sprache, Musik, Geräuschen und Atmosphären ausführen			
Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen (§ 4 Absatz 4 Nummer 7) <b>12 Wochen</b>	a)	Arbeitsplatz und Peripheriegeräte für Farbkorrektur einrichten und in Betrieb nehmen			
	b)	Farbkorrekturen in den jeweiligen Farbräumen nach technischen und gestalterischen Prinzipien durchführen			

	c) selektive Farbkorrekturen durchführen			
	d) Farbstimmungen unter wahrnehmungspsychologischen Aspekten entwickeln und anwenden			
<p>Visuelle Effekte herstellen und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 8)</p> <p><b>12 Wochen</b></p>	a) Bilder und Bildbereiche mit Hilfe von Retuschen bearbeiten			
	b) Bilder und Bildsequenzen mit Hilfe von Rotoskopie herstellen			
	c) Bildebenen verknüpfen			
	d) Animationen nach inhaltlichen Vorgaben herstellen			
	e) Bilder und Bildbereiche unter inhaltlichen und redaktionellen Vorgaben verfremden			
<p>Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 9)</p> <p><b>12 Wochen</b></p>	a) Sprache, Musik, Mehrspurproduktionen von Programmelementen und -beiträgen, Podcasts und Sendungen aufnehmen			
	b) Qualitätskontrolle und Optimierung von Audiomaterial durchführen und unterschiedliche Zuspelwege organisieren			
	c) nach Vorgaben und Sendepläne erstellen, Sendepläne aktualisieren und modifizieren			

	d) Sendungen fahren			
	e) Audiomaterial konfektionieren und für unterschiedliche Verbreitungswege bereitstellen			
	f) Redaktionen bei mobilen und stationären Produktionen unterstützen und beraten			
Sounddesign durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 10)  <b>12 Wochen</b>	a) dramaturgische Konzepte auswerten und Konzeptionen für mögliche Klangsynthesen entwickeln			
	b) Audiomaterial nach technischen, gestalterischen und dramaturgischen Vorgaben analysieren			
	c) Geräusche, Atmosphären und Nachvertonungen produzieren, für Bildaufnahmen synchron zum Bild			
	d) Mehrspurprojekte anlegen, arrangieren und eine Mischung erstellen			
	e) Abnahmen vorbereiten, durchführen, protokollieren und Produkte für den weiteren Herstellungsprozess zur Verfügung stellen			
	a) Tonabnahmen von Musikinstrumenten unter Berücksichtigung der klanglichen			

Musikproduktionen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 11) <b>12 Wochen</b>	Eigenschaften planen und durchführen			
	b) Tonaufnahmen, auch unter Berücksichtigung der Notation, durchführen			
	c) Audiomaterial unter Beachtung von Harmonik und Rhythmik montieren			
	d) Mehrspuraufnahmen genregerecht mischen und bearbeiten			
	e) Mehrspuraufnahmen und -projekte organisieren und archivieren			
Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen (§ 4 Absatz 4 Nummer 12) <b>12 Wochen</b>	a) Studio-, Set- oder Bühnenmikrofonie, insbesondere mit drahtlosen Mehrkanalsystemen, vorbereiten, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen			
	b) Tonmischpulte für Live-Tonmischungen vorbereiten, konfigurieren, aufbauen, in Betrieb nehmen und prüfen			
	c) Live-Tonmischungen durchführen			
	d) Live-Tonmischungen für eine spätere Weiterverarbeitung als Mehrspuraufzeichnung sichern			
Redaktionell arbeiten (§ 4 Absatz 4 Nummer 13)	a) thematische Vorgaben im Redaktionsteam besprechen und ausarbeiten und inhaltliche Ideen			

<b>12 Wochen</b>	zur Umsetzung eigenständig entwickeln			
	b) Exposé, Treatment, filmische Umsetzung oder Realisierungsskizze entwickeln, Sprechertexte formulieren, Aufnahmen und die Nutzung vorhandenen Materials planen sowie erforderliche Produktionsunterlagen erstellen			
	c) Archivmaterial auswählen			
	d) Stil- und Gestaltungsmittel wie Texte, Grafiken und Effekte für unterschiedliche Formate und Vertriebswege planen und entwickeln			
	e) Änderungswünsche nach Abnahmestadien durch die Redaktion oder den Kunden oder die Kundin aufnehmen und umsetzen			
	f) fertige Produkte für unterschiedliche Distributionswege aufbereiten und veröffentlichen			
Eigenständig Beiträge herstellen (§ 4 Absatz 4 Nummer 14) <b>12 Wochen</b>	a) beauftragte Themen recherchieren			
	b) Ideen für die Umsetzung ausarbeiten und Produktionsabläufe planen			
	c) Bild- und Tonaufnahmen mit Hilfe von speziellen Produktionsmitteln und -techniken sowie			

	Nachbearbeitungsphasen durchführen			
	d) Abnahme mit Auftraggebern und Auftraggeberinnen durchführen und Änderungen umsetzen			
Fiktionale Formate produzieren und gestalten (§ 4 Absatz 4 Nummer 15) <b>12 Wochen</b>	a) Vorlagen auswerten, genrespezifische Umsetzungskonzepte entwickeln, szenische Auflösungen planen und Stilmittel auswählen			
	b) technische, koordinierende sowie gestalterische Absprachen mit beteiligten Gewerken treffen und deren Umsetzung sicherstellen			
	c) Herstellungsphasen gemäß der gestalterischen Konzeption durchführen			
	d) Änderungen aus den Abnahmestadien umsetzen			
Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln (§ 4 Absatz 4 Nummer 16) <b>12 Wochen</b>	a) Ideen für plattformgerechte Umsetzung von Inhalten entsprechend den Zielgruppen und Vorgaben im Team entwickeln			
	b) Inhalte in geeigneter Erzählweise herstellen und dabei grafische Gestaltungselemente einsetzen			
	c) vorhandene Inhalte für unterschiedliche Plattformen adaptieren			

	d) Endprodukte entsprechend den technischen Anforderungen der Plattform konvertieren und veröffentlichen			
Produktionen organisieren und koordinieren (§ 4 Absatz 4 Nummer 17) <b>12 Wochen</b>	a) Vorgaben für die produktionstechnische Realisierung auswerten und Umsetzungskonzepte formatgerecht entwickeln			
	b) zeitliche, organisatorische und finanzielle Rahmen festlegen, für die Einhaltung sorgen sowie bei Abweichungen korrigierende Maßnahmen ergreifen			
	c) Produktionsplanung und Disposition erstellen und Einsatz von Produktionsmitteln und der beteiligten Gewerke planen			
	d) organisatorische Absprachen mit Agenturen, mit Darstellern und Darstellerinnen und mit künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen treffen			
	e) entsprechend den Absprachen in der Abnahme mit den Auftraggebern und Auftraggeberinnen Änderungen planen und veranlassen			
Produktionsbezogenes Datenmanagement	a) produktionsbezogene Daten verwalten und Datenkonsistenz sicherstellen			

unterstützen (§ 4 Absatz 4 Nummer 18)  <b>12 Wochen</b>	b)	Datenstrukturen abstimmen und Daten für die Verwendung in produktionstechnischen Systemen bereitstellen			
	c)	Daten für Schnittstellen von technischen Produktionssystemen konvertieren			
	d)	Arbeitsabläufe für den Umgang mit Daten entwickeln, umsetzen und dokumentieren, insbesondere bei serverbasierten Systemen und Netzwerken für Bild- und Tonproduktionen			
	e)	bei der Benutzung von serverbasierten Systemen unterstützen und beraten			
	f)	Datensicherheit bei der Übertragung von Mediendaten sicherstellen			

## Während der gesamten Ausbildung

## Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
während der gesamten Ausbildung	Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung			
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
		e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen aufbauen, in Betrieb nehmen und auf Funktionalität prüfen			
	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern			
		b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären			

	c)	Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen			
	d)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben			
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	a)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen			
	b)	berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			
	c)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			
	d)	Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			

Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	a) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären			
	b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			
	c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			
	d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

## 1. bis 18. Monat

## Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsinhalte 1. bis 18. Monat	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Kommunizieren und Kooperation fördern (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)  <b>6 Wochen</b>	a) Gespräche situations- und adressatengerecht führen sowie Ergebnisse dokumentieren			
		b) Adressaten und Adressatinnen problemorientiert beraten			
		c) Wertschätzung, Respekt und Vertrauen als Grundlage kundenorientierten Verhaltens und erfolgreicher Zusammenarbeit sowie kulturelle Identitäten berücksichtigen			
		d) mit dem Ziel, sachbezogene Ergebnisse zu erreichen, mit Konflikten umgehen			
		e) Fachliteratur nutzen und Fachinformationen einholen, auch in englischer Sprache			
		f) Arbeitsdurchführung reflektieren, bewerten und dokumentieren			
		g) Verbesserungsvorschläge kommunizieren			

	h) eigenen Qualifikationsbedarf feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen und unterschiedliche Lerntechniken anwenden			
<p>Gefährdungen bei Produktionen vermeiden (§ 4 Absatz 5 Nummer 7)</p> <p><b>4 Wochen</b></p>	a) Maßnahmen aus Gefährdungsbeurteilungen und Sicherheitsunterweisungen im eigenen Verantwortungsbereich berücksichtigen und umsetzen			
	b) Gefährdungen von Publikum und an der Produktion Beteiligten durch Schutzmaßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich verhindern			
	c) aus Produktionsanforderungen abgeleitete Maßnahmen zur Sicherheit von Arbeitsmitteln und Einrichtungen im eigenen Verantwortungsbereich umsetzen			
	d) aus Produktionsanforderungen erforderliche persönliche Schutzausrüstung ermitteln und nutzen			
	e) Regelungen, welcher Arbeitsbereich bei öffentlichen Veranstaltungen für den jeweiligen Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich ist, einhalten			
	f) Vorschriften für den Einsatz maschinentechnischer und			

	elektrischer Betriebsmittel und Anlagen einhalten			
	g) Vorschriften für den Einsatz ortsveränderlicher elektrischer Musik- und Tonanlagen einhalten			
<p>Rechtliche Grundlagen der Medienproduktion einhalten (§ 4 Absatz 5 Nummer 8)</p> <p><b>4 Wochen</b></p>	<p>a) rechtliche Vorschriften im gesamten Herstellungsprozess einhalten, insbesondere</p> <p>aa) Urheberrechte und verwandte Schutzrechte</p> <p>bb) Persönlichkeitsrechte</p> <p>cc) Datenschutz und Datensicherheit</p> <p>dd) Nutzungs- und Verwertungsrechte</p> <p>ee) Jugendschutz</p> <p>ff) Arbeitszeitgesetz</p> <p>gg) Arbeitsschutz</p> <p>hh) Vertragsrecht</p>			
	b) Richtlinien des deutschen Presserates bei redaktionellen Tätigkeiten einhalten und praxisorientiert umsetzen			
	c) Genehmigungen für Medienproduktionen einholen und dokumentieren			
	d) bei mobilen Produktionen die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung berücksichtigen			

## 19. bis 36. Monat

## Abschnitt D: wahlqualifikationsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsinhalte 19. bis 36. Monat	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Projekte planen, durchführen und abschließen (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)  <b>10 Wochen</b>	a) Produktionsverfahren nach inhaltlichen, gestalterischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit den Beteiligten auswählen und Arbeitsabläufe festlegen und dabei Lösungsvarianten aufzeigen			
		b) Produktionsteams organisieren und Produktionsabläufe gewerkübergreifend abstimmen			
		c) Produktionsabläufe im übertragenen Verantwortungsbereich steuern, Havariekonzepte entwickeln und bei Störungen Lösungen realisieren			
		d) Ergebnis bewerten, Ablauf und Aufwand ermitteln und dokumentieren, Verbesserungsvorschläge erarbeiten			